

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 87



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

21. März 2017

## Inhalt

### I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

#### STELLUNGNAHMEN

##### **Der Europäische Datenschutzbeauftragte**

2017/C 87/01	Stellungnahme des EDSB zu dem vorgeschlagenen gemeinsamen Rahmen für europäische Statistiken über Personen und Haushalte .....	1
--------------	--	---

### II *Mitteilungen*

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2017/C 87/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8259 — Groupe HIG/Guillaume Dauphin/Ecore) <sup>(1)</sup> .....	5
2017/C 87/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8317 — KKR/Calsonic Kansei) <sup>(1)</sup> .....	5
2017/C 87/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8227 — Rheinmetall/Zhejan Yinlun Machinery/JV) <sup>(1)</sup> .....	6
2017/C 87/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8343 — Dong Energy/Macquarie/Swancor/Formosa 1 Wind Power) <sup>(1)</sup> .....	6

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 87/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8237 — Johnson & Johnson/ Abbott Medical Optics) <sup>(1)</sup> .....	7
--------------	--	---

---

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### **Rat**

2017/C 87/07	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen .....	8
2017/C 87/08	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/480 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, unterliegen .....	9

###### **Europäische Kommission**

2017/C 87/09	Euro-Wechselkurs .....	10
--------------	------------------------	----

##### INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 87/10	Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 — Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19)) .....	11
2017/C 87/11	Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 — Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19)) .....	15

---

#### V Bekanntmachungen

##### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

###### **Europäische Kommission**

2017/C 87/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8412 — ENGIE Services Holding UK/ Keepmoat Regeneration Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	18
--------------	---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## I

(Entschliefungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**Stellungnahme des EDSB zu dem vorgeschlagenen gemeinsamen Rahmen für europäische Statistiken über Personen und Haushalte**

(2017/C 87/01)

Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte, die hauptsächlich auf Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen basieren.

Der Vorschlag enthält zu einem beträchtlichen Teil Bezugnahmen auf die Verwendung von Verwaltungsdatensätzen sowie auf andere Quellen oder neuartige Ansätze, um im Kontext der Massendaten statistische Daten bereitzustellen. Neuartige Ansätze können für Statistiken und Studien vielversprechend sein, sind aber auch mit Risiken und Herausforderungen verbunden. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass potenzielle Vorteile niemals auf Kosten der Rechte des Einzelnen gehen. Um das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten wirksam zu schützen, sollten die Gesetzgeber die mit besagten vielversprechenden Techniken verbundenen potenziellen Risiken und Herausforderungen voraussehen und für angemessene Garantien sorgen.

In diesem Sinne empfehlen wir die Überarbeitung von Artikel 8, um sicherzustellen, dass jede Datenverarbeitung, bei der Verwaltungsdatensätze und andere Datenquellen betroffen sind, unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen erfolgt, und dass jede direkte Bereitstellung von Daten durch die einzelnen Personen (abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und vorbehaltlich angemessener Garantien) auf freiwilliger Basis erfolgen muss.

In Bezug auf die in Artikel 11 vorgesehene Verknüpfung von Verwaltungsdatensätzen möchten wir auch die Notwendigkeit hervorheben, zu gewährleisten, dass derartige Verknüpfungen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und vorbehaltlich deren Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und des Vorhandenseins spezifischer Garantien im Recht der Mitgliedstaaten oder im Unionsrecht erfolgen.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

**1. Kontext und Zweck des Vorschlags**

1. Am 8. August 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission („Kommission“) einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen (nachstehend „Vorschlag“ genannt) <sup>(1)</sup>. Am gleichen Tag ersuchte die Kommission den europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) als unabhängige Kontrollbehörde um seine Stellungnahme. Am 25. November 2016 stellte auch der Rat der Europäischen Union („Rat“) einen entsprechenden Antrag.
2. Wie in Artikel 1 („Gegenstand“) dargelegt, ist Ziel des Vorschlags die Schaffung eines allgemeinen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen.

<sup>(1)</sup> COM(2016) 551 final.

3. Der EDSB nimmt die politischen Ziele des Vorschlags zur Kenntnis. Er begrüßt:
  - die Tatsache, dass er angehört wurde und dass ein Hinweis auf diese Anhörung in Erwägungsgrund 23 der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen wurde;
  - die Aufnahme des Erwägungsgrunds 20, der auf die geltenden Datenschutzbestimmungen verweist (Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates); sowie
  - die Bezugnahme auf die Datenschutzvorschriften bei der Verknüpfung verschiedener Datensätze zu einer Person (Artikel 11).

## 2. Überblick und grundlegende Bedenken

4. Unsere Hauptsorge ist die Unklarheit in dem aktuellen Vorschlag bezüglich der Möglichkeit der Verwendung von Quellen für „Verwaltungsdaten“ und „Massendaten“ wie beispielsweise Daten zur Telefonortung, Unternehmens- und Steuerunterlagen, Sozialversicherungsdaten und medizinische Aufzeichnungen, Aufzeichnungen von Arbeitsämtern und von Einrichtungen zur Verwaltung der Sozialversicherung. Massendaten versprechen zwar neue Möglichkeiten und eine größere Effizienz bei der Erstellung offizieller Statistiken, sind aber auch mit spezifischen Risiken verbunden. Daher raten wir, alle einschlägigen Bestimmungen sorgfältig zu prüfen<sup>(1)</sup>.
5. Wir würden auch mehr Präzision bezüglich des Umstands begrüßen, dass jegliche unmittelbare Bereitstellung von Informationen durch Einzelpersonen auf freiwilliger Basis erfolgen sollte, wobei die Einwilligung gemäß Artikel 6 und 7 der Datenschutz-Grundverordnung<sup>(2)</sup> als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dient. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Bereitstellung von Informationen gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.
6. Angesichts dieser Bedenken würden wir es insbesondere begrüßen, wenn die Gesetzgeber Artikel 8 (Datenquellen und Methodik) klarer formulieren könnten.
7. Zu den sonstigen einschlägigen Bestimmungen, die nach Auffassung des EDSB verbessert werden könnten, gehören folgende:
  - Artikel 2 Buchstabe e zur Begriffsbestimmung von „Verwaltungsdatensätzen“;
  - Erwägungsgrund 4 zur Verwendung von „Verwaltungsquellen“ für statistische Zwecke;
  - Erwägungsgrund 20 zu den geltenden Datenschutzbestimmungen und dem Begriff „erhebliches öffentliches Interesse“;
  - Artikel 11 Absatz 1 zu Stichprobengrundlagen.

## 3. Empfehlungen

- 3.1. *Hinweise auf die geltenden Datenschutzbestimmungen (Erwägungsgrund 20)*
  8. In Abhängigkeit vom Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Verordnung müssen die Hinweise auf das anwendbare Recht in Erwägungsgrund 20 unter Umständen aktualisiert werden. Insbesondere müssen sie eventuell durch einen Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird, und durch Verweis auf den neuen Rechtsakt, der an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 tritt, ersetzt werden.
  9. Ebenso würden wir es begrüßen, wenn in einem Erwägungsgrund auf die Einhaltung der Garantien im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung Bezug genommen würde.
  10. Im Hinblick darauf, dass der Vorschlag die Verwendung von Daten aus neuen Datenquellen vorsieht, wozu beispielsweise aus Mobiltelefonaufzeichnungen gewonnene Positionsdaten gehören können (siehe Abschnitt 3.4 zu Artikel 8 unten), empfehlen wir auch einen spezifischen Hinweis auf die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation<sup>(3)</sup>, die derzeit überarbeitet wird (oder auf die neue Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation, falls dies in Anbetracht der Fristen angebracht ist).
- 3.2. *Bezugnahmen auf „erhebliches öffentliches Interesse“ (Erwägungsgrund 20)*
  11. Um den Verweis für Laien verständlicher zu machen, empfehlen wir, hinter „erhebliches öffentliches Interesse“ die Formulierung „gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG“ hinzuzufügen. Sollte sich der Text auf die Datenschutz-Grundverordnung beziehen, dann wäre der Hinweis auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung angebracht.

<sup>(1)</sup> Zu den Chancen, Risiken und Herausforderungen, die mit Massendaten einhergehen, siehe Stellungnahme des EDSB 7/2015 „Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit Big Data“:  
[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2015/15-11-19\\_Big\\_Data\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2015/15-11-19_Big_Data_DE.pdf). Siehe insbesondere Abschnitt 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

### 3.3. Begriffsbestimmung von „Verwaltungsdatensätze“ (Artikel 2 Buchstabe e und Erwägungsgrund 4)

12. In Artikel 2 Buchstabe e des Vorschlags werden „Verwaltungsdatensätze“ definiert als „Daten, die eine nichtstatistische Quelle, üblicherweise eine öffentliche Stelle, ohne die Absicht erzeugt hat, Statistiken für eigene Zwecke zu erstellen“. Der Begriff „Verwaltungsdatensätze“ wird dann in Artikel 8 und in Erwägungsgrund 4 verwendet.
13. Die Begriffsbestimmung von „Verwaltungsdatensätze“ scheint sehr weit gefasst zu sein und in der Praxis „andere Quellen“ zu umfassen, ein Begriff, der ebenfalls in Artikel 8 verwendet wird. In diesem Sinne kann der Begriff „Verwaltungsdatensätze“ beispielsweise nicht nur Verwaltungsdatensätze von öffentlichen Stellen umfassen, sondern auch Quellen wie Daten zum Mobilfunk-Tracking, was im Sinne der Verwendung dieses Begriffs in der Alltagssprache nicht immer als „Verwaltungsdatensatz“ betrachtet wird.
14. Das an sich scheint keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten zu haben, wenn man bedenkt, dass Artikel 8 in jedem Fall „andere Quellen“ umfasst. Trotzdem könnten die Gesetzgeber zur Klarstellung die Überarbeitung von Artikel 2 Buchstabe e in Betracht ziehen und „Verwaltungsdatensätze“ enger definieren. Alternativ könnten die Gesetzgeber Artikel 2 Buchstabe e insgesamt löschen und stattdessen in Artikel 8 Bezug nehmen auf „Verwaltungsdatensätze, die von einer Einrichtung, normalerweise einer öffentlichen Einrichtung, für andere, nicht statistische Zwecke geschaffen wurden, sowie andere Quellen, Methoden oder neuartige Ansätze ...“.
15. Daneben ruft Erwägungsgrund 4, wie wir oben festgestellt haben, ausdrücklich zur Verwendung von Verwaltungsquellen für statistische Zwecke auf. Wir begrüßen den Umstand, dass der Erwägungsgrund die Notwendigkeit hervorhebt, „die Qualität, die Genauigkeit, die Aktualität und die Vergleichbarkeit dieser Statistiken“ zu wahren. Im Hinblick auf eine weitere Verbesserung dieser Bestimmung empfehlen wir, einen Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten einzufügen. So könnte beispielsweise folgender Text an das Ende des Absatzes angefügt werden: „sowie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu garantieren“.

### 3.4. Datenquellen und Methodik (Artikel 8)

16. Neben den von den Auskunftspersonen unmittelbar bereitgestellten Angaben verweist Artikel 8 auch auf „Verwaltungsdatensätze und andere Quellen, Methoden oder innovative Ansätze, sofern sie die Erstellung von Daten ermöglichen, die vergleichbar sind und den jeweiligen einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung genügen“.
17. Artikel 8 spiegelt die auf Seite 13 der Begründung festgehaltene Absicht wider, den „Einsatz neuer Formen der Datenerhebung und alternativer Datenquellen einschließlich der Verwaltungsdaten und mit Modellierungen und Massendaten gewonnener Schätzungen“ zu ermöglichen und zu fördern. Siehe auch den oben bereits erwähnten Erwägungsgrund 4 des Vorschlags, der „dank der technischen Fortschritte“ zur „Nutzung von Verwaltungsquellen“ aufruft, sowie Artikel 13 zu Durchführbarkeits- und Pilotstudien, in dem auch die Nutzung anderer Datenquellen angesprochen wird.
18. Wie auch auf anderen Gebieten, können die Massendaten auf dem Gebiet der Statistik Nutzen bringen, beispielsweise in Form von größerer Effizienz. Sie können jedoch auch zusätzliche Risiken bergen. Der neue Rechtsrahmen für den Datenschutz und insbesondere die Annahme der Datenschutz-Grundverordnung sollen diesen Risiken so begegnen, dass einerseits Schutz ermöglicht, gleichzeitig aber auch Flexibilität für die weitere Verwendung von Daten, einschließlich zu statistischen Zwecken, eingeräumt wird.
19. Wahrscheinlich werden jedoch im Bereich des einzelstaatlichen Rechts oder des Unionsrechts weitere Rechtssetzungsmaßnahmen zu Statistiken erforderlich sein, um eine breitere Nutzung von Massendaten in Statistiken unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu ermöglichen.
20. Der aktuelle Vorschlag sollte nicht zu der Illusion verleiten, Artikel 8 an sich stelle bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verwendung von Massendaten im Rahmen des Vorschlags dar. Aus der Zusammenschau der Erwägungsgründe und des Artikels 8 muss unbedingt klar hervorgehen, dass jede Nutzung von Massendaten-Quellen den geltenden Datenschutzbestimmungen unterliegt und eine angemessene Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist.
21. In diesem Sinne empfehlen wir, Artikel 8 folgendermaßen neu zu formulieren:

#### Artikel 8

#### Datenquellen und Methodik

1. Die Mitgliedstaaten stellen die in Artikel 1 aufgeführten Daten bereit und benutzen dazu eine oder eine Kombination der folgenden Quellen, sofern die Daten die Qualitätsanforderungen des Artikels 12 erfüllen **und in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Garantien erhoben und weiterverarbeitet werden, die in den geltenden Datenschutzbestimmungen vorgesehen sind:**

- a) von den Auskunftspersonen **auf freiwilliger Basis** unmittelbar bereitgestellte Angaben, **auf Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person, die die Daten gemäß Artikel 7 [der Datenschutz-Grundverordnung] bereitstellt (es sei denn, die Bereitstellung von Informationen ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, ausdrücklich vorgeschrieben, und es sind auch geeignete Maßnahmen vorgesehen, um die Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu garantieren):**

b) Verwaltungsdatensätze und andere Quellen, Methoden oder neuartige Ansätze, sofern sie die Erstellung von Daten ermöglichen, die vergleichbar sind und den jeweiligen einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung genügen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) ausführlich über die verwendeten Quellen und Methoden.

### 3.5. Stichprobengrundlagen (Artikel 11)

22. Artikel 11 Absatz 1 sieht vor, dass die Stichprobengrundlagen „des Weiteren die zur Verknüpfung von Personen mit anderen Verwaltungsquellen benötigten Angaben, soweit die Vorschriften über den Datenschutz dies zulassen“, enthalten.

23. Wir empfehlen, den zweiten Teil des Satzes folgendermaßen umzuformulieren: „soweit eine Verknüpfung mit anderen Datensätzen erforderlich und angemessen ist und nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, ausdrücklich vorgeschrieben ist, und auch geeignete Maßnahmen vorgesehen sind, um die Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu garantieren“.

## 4. Schlussfolgerungen

24. Der EDSB empfiehlt:

- bei der Bezugnahme auf das anwendbare Recht in Erwägungsgrund 20 einen Verweis auf die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation aufzunehmen und alle maßgeblichen Verweise zu aktualisieren, wenn dies vor dem Hintergrund der aktuellen Überarbeitung des Rechtsrahmens für den Datenschutz erforderlich ist;
- die Bezugnahmen auf „erhebliches öffentliches Interesse“ in Erwägungsgrund 20 zu präzisieren;
- Artikel 8 grundlegend zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass jede Datenverarbeitung, bei der Verwaltungsdatensätze und andere Datenquellen betroffen sind, unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen erfolgt, und dass jede direkte Bereitstellung von Daten durch die einzelnen Personen (abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und vorbehaltlich angemessener Garantien) auf freiwilliger Basis erfolgen muss;
- in Bezug auf die in Artikel 11 vorgesehene Verknüpfung von Verwaltungsdatensätzen zu gewährleisten, dass derartige Verknüpfungen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und vorbehaltlich deren Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und des Vorhandenseins spezifischer Garantien nach dem Recht der Mitgliedstaaten oder nach Unionsrecht erfolgen;
- eine Überarbeitung der Begriffsbestimmung von „Verwaltungsdatensätze“ in Artikel 2 Buchstabe e in Betracht zu ziehen und in den genannten Erwägungsgrund 4 einen Verweis auf die Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten aufzunehmen.

Brüssel, den 1. März 2017

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

---

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8259 — Groupe HIG/Guillaume Dauphin/Ecore)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 87/02)

Am 3. Januar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8259 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8317 — KKR/Calsonic Kansei)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 87/03)

Am 4. Januar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8317 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.8227 — Rheinmetall/Zhejan Yinlun Machinery/JV)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 87/04)

Am 4. Januar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8227 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.8343 — Dong Energy/Macquarie/Swancor/Formosa 1 Wind Power)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 87/05)

Am 28. Februar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8343 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8237 — Johnson & Johnson/Abbott Medical Optics)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 87/06)

Am 21. Februar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8237 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen**

(2017/C 87/07)

Den Personen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/485 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/480 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgeführt sind, wird folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Liste der Personen und Organisationen in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufzunehmen sind. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaats(n) (siehe Websites in Anhang IIa der Verordnung (EU) Nr. 36/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 16 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 34 des Beschlusses 2013/255/GASP und Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 12.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/480 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, unterliegen**

(2017/C 87/08)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates <sup>(2)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/480 des Rates <sup>(3)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates; die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C, sie kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 36/2012, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/480, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates <sup>(4)</sup> beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

20. März 2017

(2017/C 87/09)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0752	CAD	Kanadischer Dollar	1,4359
JPY	Japanischer Yen	121,19	HKD	Hongkong-Dollar	8,3497
DKK	Dänische Krone	7,4346	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5271
GBP	Pfund Sterling	0,86793	SGD	Singapur-Dollar	1,5030
SEK	Schwedische Krone	9,5078	KRW	Südkoreanischer Won	1 199,56
CHF	Schweizer Franken	1,0720	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,6292
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4268
NOK	Norwegische Krone	9,1278	HRK	Kroatische Kuna	7,4055
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 314,68
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7594
HUF	Ungarischer Forint	308,64	PHP	Philippinischer Peso	53,826
PLN	Polnischer Zloty	4,2820	RUB	Russischer Rubel	61,8563
RON	Rumänischer Leu	4,5605	THB	Thailändischer Baht	37,336
TRY	Türkische Lira	3,9067	BRL	Brasilianischer Real	3,3416
AUD	Australischer Dollar	1,3922	MXN	Mexikanischer Peso	20,5514
			INR	Indische Rupie	70,2805

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2****Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**

(Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))

(2017/C 87/10)

**I.1. Bezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner**

Eingetragene Bezeichnung: Ipoly-völgye Korlátolt Felelősségű Európai Területi Társulás

Sitz: Rákóczi út 69., 3188 Ludányhalászi, Ungarn

Ansprechpartner: Imre Kovács

Tel. +36 32556021

E-Mail: egtcipolyv@gmail.com

Andrea Papp

Tel. +421 903503844

papp.andi31@gmail.com

Internetadresse des Verbunds:

**I.2. Dauer des Verbunds**

Dauer des Verbunds: unbefristet

Tag der Registrierung: 30.1.2017

Tag der Veröffentlichung: 10.2.2017

**II. ZIELE**

a) Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung des Ipoly-Tals (im Folgenden: der EVTZ) wurde errichtet, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken und dadurch die grenzübergreifende Kooperation unter den in den Anhängen 1 und 2 des EVTZ aufgeführten Mitgliedern des EVTZ (im Folgenden: die Mitglieder) auszubauen, indem eine für alle grenzübergreifenden Tätigkeiten der territorialen Entwicklung geltende erweiterte Zusammenarbeit aufgenommen und gepflegt wird.

Das spezifische Ziel besteht darin, die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu ermöglichen und zu fördern, indem von der Europäischen Union kofinanzierte Programme für territoriale Zusammenarbeit durchgeführt und die durch die Rechtspersönlichkeit des EVTZ entstehenden Vorteile genutzt werden.

**III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR BEZEICHNUNG DES VERBUNDS**

Slowakische Bezeichnung: Európske zoskupenie územnej spolupráce s ručením obmedzeným Údolie Ipl'a

Englische Bezeichnung: Ipoly-valley European Grouping of Territorial Cooperation with Limited Liability

**IV. MITGLIEDER**

**IV.1. Gesamtzahl der Verbundmitglieder:** 25

**IV.2. Nationale Zugehörigkeit der Verbundmitglieder:** Ungarn und Slowakische Republik

**IV.3. Angaben zu den Mitgliedern**

Amtliche Bezeichnung: Obec Bušince

Anschrift: Železničná 4, 991 22 Bušince, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Čeláre

Anschrift: Čeláre č. 120, 991 22 Čeláre, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Endrefalva Község Önkormányzata

Anschrift: Besztercebánya út 53., 3165 Endrefalva, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Glabušovce

Anschrift: Glabušovce 24, 991 22 Glabušovce, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Hollókő Község Önkormányzata

Anschrift: Kossuth út 74., 3176 Hollókő, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Kalonda

Anschrift: Mierová 67, 985 31 Kalonda, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Kiarov

Anschrift: Kiarov 25, 991 06 Kiarov, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Kováčovce

Anschrift: Kováčovce č. 52, 991 06 Kováčovce, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Ludányhalászi Községi Önkormányzat

Anschrift: Rákóczi út 69., 3188 Ludányhalászi, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Magyargéc Község Önkormányzata

Anschrift: Rákóczi út 75., 3133 Magyargéc, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Mikušovce

Anschrift: Mikušovce 14, 984 01 Mikušovce, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Nagylóc Község Önkormányzata

Anschrift: Petőfi út 79., 3132 Nógrádmegyer, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Nógrádsipek Község Önkormányzata

Anschrift: Jókai út 4., 3179 Nógrádsipek, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Nógrádszakál Községi Önkormányzat

Anschrift: Madách út 18., 3187 Nógrádszakál, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Olováry

Anschrift: Olováry č.129, 991 22 Olováry, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Panické Dravce

Anschrift: Panické Dravce 280, 985 32 Panické Dravce, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Piliny Község Önkormányzata

Anschrift: Losonci út 25., 3134 Piliny, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Rapovce

Anschrift: Hlavná 230/99, 985 31 Rapovce, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Rimóc Község Önkormányzata

Anschrift: Madách tér 1., 3177 Rimóc, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Szalmatercs Község Önkormányzata

Anschrift: Kossuth út 48., 3136 Szalmatercs, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Szécsényfalu Község Önkormányzata

Anschrift: Kossuth út 30., 3135 Szécsényfalu, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Varsány Község Önkormányzata

Anschrift: Rákóczi út 1., 3178 Varsány, Ungarn

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Veľká nad Ipľom

Anschrift: Veľká nad Ipľom č. 86, 985 32 Veľká nad Ipľom, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Amtliche Bezeichnung: Obec Vrbovka

Anschrift: Vrbovka č. 56, 991 31 Vrbovka, Slowakische Republik

Internetadresse:

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

---



**Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2****Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**

(Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))

(2017/C 87/11)

**I.1. Bezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner**

Eingetragene Bezeichnung: GECT Eurodistrict PAMINA

Sitz: 2 rue du Général Mittelhauser, 67630 Lauterbourg, Frankreich

Ansprechpartner: Patrice Harster

Tel. +33 368338820

E-Mail: patrice.harster@bas-rhin.fr

Internetadresse des Verbunds: www.eurodistrict-pamina.eu

**I.2. Dauer des Verbunds**

Dauer des Verbunds: unbefristet

Tag der Registrierung: 2.12.2016

Tag der Veröffentlichung: 15.12.2016

**II. ZIELE**

Die Kernaufgabe des Eurodistrikts PAMINA besteht darin, die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern und zu intensivieren zugunsten einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Raumes und zur Erleichterung des Alltags seiner Bewohner in allen Lebenslagen.

Der Eurodistrikt versteht sich somit als Plattform zur Bündelung von Kompetenzen, als Vermittler zur Förderung des territorialen Zusammenhalts, ohne den Anspruch, die bestehenden zuständigen Behörden zu ersetzen.

Der Eurodistrikt PAMINA kann Aktivitäten entwickeln, Programme und Projekte erarbeiten und umsetzen, finanzielle Mittel beantragen.

Der Eurodistrikt PAMINA berät Bürgerinnen und Bürger, Betriebe und Vereine, lokale und sonstige Gebietskörperschaften in allen Fragen, die sich aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergeben. Die Aufgabe erstreckt sich auf die Zusammentragung, Zusammenfassung und Verteilung relevanter Daten, um einerseits die Bürger bestmöglich zu informieren und andererseits die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen oder privaten Stellen zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Nachbarland und die im Grenzraum geltenden Bestimmungen,
- Informationen über die Verwaltungsabläufe und die Kompetenzen öffentlicher oder privater Akteure,
- Erstbehandlung der Anfragen von Privatpersonen, öffentlichen Akteuren, Betrieben und Weitervermittlung an die zuständigen Fachstellen.

**III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR BEZEICHNUNG DES VERBUNDS**

Englische Bezeichnung: —

Deutsche Bezeichnung: Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit Eurodistrikt PAMINA

Französische Bezeichnung: Groupement Européen de Coopération Territoriale Eurodistrict PAMINA

**IV. MITGLIEDER**

**IV.1. Gesamtzahl der Verbundmitglieder:** 15

**IV.2. Nationale Zugehörigkeit der Verbundmitglieder:** Frankreich und Deutschland

**IV.3. Angaben zu den Mitgliedern**

Amtliche Bezeichnung: Conseil départemental du Bas-Rhin

Anschrift: Hôtel du Département, Place du Quartier Blanc, 67000 Strasbourg, Frankreich

Internetadresse: www.bas-rhin.fr

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Région Grand Est

Anschrift: Maison de la Région, 1 place Adrien Zeller, 67000 Strasbourg, Frankreich

Internetadresse: [www.grandest.fr](http://www.grandest.fr)

Art des Mitglieds: Regionale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Ville de Haguenau

Anschrift: 1 place Charles de Gaulle, 67500 Haguenau, Frankreich

Internetadresse: [www.ville-haguenau.fr](http://www.ville-haguenau.fr)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Anschrift: Baumeisterstr. 2, 76136 Karlsruhe, Deutschland

Internetadresse: [www.region-karlsruhe.de](http://www.region-karlsruhe.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Landkreis Karlsruhe

Anschrift: Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Deutschland

Internetadresse: [www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Stadt Karlsruhe

Anschrift: Rathaus, Marktplatz, 76124 Karlsruhe, Deutschland

Internetadresse: [www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Landkreis Rastatt

Anschrift: Herrenstr. 15, 76437 Rastatt, Deutschland

Internetadresse: [www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Stadt Rastatt

Anschrift: Postfach 1263, 76402 Rastatt, Deutschland

Internetadresse: [www.rastatt.de](http://www.rastatt.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Stadt Baden-Baden

Anschrift: Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, Deutschland

Internetadresse: [www.baden-baden.de](http://www.baden-baden.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Verband Region Rhein-Neckar

Anschrift: Postfach 102636, 68026 Mannheim, Deutschland

Internetadresse: [www.m-r-n.com](http://www.m-r-n.com)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Landkreis Südliche Weinstraße

Anschrift: An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Deutschland

Internetadresse: [www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Landkreis Germersheim

Anschrift: Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Deutschland

Internetadresse: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Stadt Landau

Anschrift: Marktstr. 50, 76829 Landau, Deutschland

Internetadresse: [www.landau.de](http://www.landau.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Landkreis Südwestpfalz

Anschrift: Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Deutschland

Internetadresse: [www.lksuedwestpfalz.de](http://www.lksuedwestpfalz.de)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Stadt Germersheim

Anschrift: Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim, Deutschland

Internetadresse: [www.germersheim.eu](http://www.germersheim.eu)

Art des Mitglieds: Kommunale Behörde

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8412 — ENGIE Services Holding UK/Keepmoat Regeneration Holdings)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 87/12)

1. Am 14. März 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ENGIE Services Holding UK Limited („ESHUL“, Vereinigtes Königreich), das von ENGIE S.A. (Frankreich) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Keepmoat Regeneration Holdings Limited („KRHL“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - ESHUL, eine Sparte der ENGIE-Gruppe, bietet Dienstleistungs-Know-how insbesondere in Bezug auf die Erbringung von Facility-Management einschließlich Energiedienstleistungen sowie die Konzeption und Umsetzung von Lösungen, mit denen Unternehmen, Behörden und Kommunen durch die effiziente Verwaltung von Gebäuden und Anlagen Kosten einsparen können.
  - KRHL bietet integrierte Dienstleistungen für bezahlbare Wohnbauprojekte und Stadterneuerung an.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8412 — ENGIE Services Holding UK/Keepmoat Regeneration Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxembourg  
LUXEMBURG

**DE**